

# Fachtag Asyl und Arbeit

## Ausbildungsduldungen

Reinhard Boos  
(SMI, Referatsleiter Ausländerangelegenheiten)

# Einordnung in das System des Aufenthaltsrechts

- Geregelter Einreise zum Zwecke der Ausbildung im Visumsverfahren
  - Einreise als Asylbewerber:
    - Im Asylverfahren: > § 61 AsylG (unter Zustimmungsvorbehalt BA) (an Geltungsdauer der Gestattung gebunden)
    - Nach Anerkennung: Ausbildung erlaubt
    - Nach Ablehnung (bei vollziehbarer Ausreisepflicht)
      - Ausbildungsduldung > im Anschluss AT nach § 18a AufenthG
      - bei Duldung aus anderen Gründen im Wege der Genehmigung der Erwerbstätigkeit (auf Geltungsdauer der Duldung beschränkt/Ausschlussgründe des § 60a Abs. 6 AufenthG gelten)
      - In best. Ausnahmefällen (Ermessensduldung) (baldige Beendigung einer bereits begonnenen Ausbildung, Einstiegsqualifizierung)
- Nach geltendem Recht gibt es keinen allgemeinen Spurwechsel. Die Ausbildungsduldung leitet einen Spurwechsel ein. In allen anderen Fällen ist die Erlaubnis der Ausbildung vom Geltungsgrund und von der Geltungsdauer der Gestattung/Duldung abhängig. Aber begünstigende Regelung für Wechsel von Gestattung in Ausbildungsduldung im Erlass SMI v. 12.12.2016)*
- Nach Erteilung eines Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, insbesondere nach § 25 Abs. 5, 25a, 25b AufenthG
  - Härtefallregelung nach § 23a AufenthG

# Voraussetzungen der Ausbildungsduldung I

- Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsduldung für die Dauer der Ausbildung und auch darüber hinaus, wenn die gesetzl. Voraussetzungen erfüllt sind:
- Es besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht: Eine Ausbildungsduldung ist daher ausgeschlossen, wenn „**konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** bevorstehen.“
- Eine Ausbildungsduldung setzt voraus, dass der Ausländer „eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen hat.**“ (Also z.B. nicht für „Helferberufe“)
- Der Ausländer darf nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat **verurteilt** worden sein (bei Geldstrafen: über 50 Tagessätze, bei ausländertypischen Straftaten über 90 Tagessätze)
- Rechtlich nicht vorausgesetzt werden z.B. Lebensunterhaltssicherung, bestimmte Sprachkenntnisse

# Voraussetzungen der Ausbildungsduldung II

- Es darf kein Ausschlussgrund nach § 60 a Abs. 6 AufenthG vorliegen, d.h.
  - keine Einreise ausschließlich zu dem Zweck, Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten;
  - Aufenthaltsbeendende Maßnahmen dürfen nicht aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können; wobei insbesondere (nicht abschließender Beispielskatalog) Abschiebungshindernisse durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben zu vertreten sind;
  - Für Ausländer aus sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, ist eine Ausbildungsduldung ausgeschlossen.

Besondere Probleme laut  
Einladung

# Problem 1

## Uneinheitliche Handhabung der Ausbildungsduldung

---

- In SN werden die Hinweise des BMI uneingeschränkt angewendet

# Problem 2

**Besonders problematisch ist die Einschränkung in § 60 a Abs. 6 AufenthG. Für die Anwendung dieser Einschränkung werden oft lang in der Vergangenheit liegende Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten in der Passbeschaffung als Grund herangezogen. Das Ermessen der Behörden wird hier oft zum Nachteil der Betriebe und der Geflüchteten ausgelegt.**

---

- Es gibt kein Ermessen. Wenn die Ausschlussgründe vorliegen, ist eine Ausbildungsduldung zu versagen
- Es werden – wie gesetzlich vorgeschrieben – nur Umstände berücksichtigt, die bis in die Gegenwart hineinreichen. „Verzögerungen“ und „Unregelmäßigkeiten“, die sich nicht auf die Gegenwart auswirken und nicht durch gegenwärtiges Verhalten zu vertreten sind, führen nicht zu einem Ausschluss. Siehe hierzu ausdrücklich Erlass des SMI vom 11.12.2017:  
„Es können....nur solche Gründe der Erteilung einer Ausbildungsduldung entgegengehalten werden, die derzeit (d.h. zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausbildungsduldung) den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindern. D.h. die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG können nur durch ein gegenwärtig an den Tag gelegtes schuldhaftes Mitwirkungspflichtversäumnis, das kausal zu einem gegenwärtigen Abschiebungshindernis führt, erfüllt werden. Gründe, die den Vollzug ausschließlich in der Vergangenheit verzögert oder behindert haben, sind daher unbeachtlich. Wirkt der betroffene Ausländer im Laufe des Verfahrens wieder mit und legt z.B. aktuelle Dokumente zu seiner Identität vor (ist)..eine Ausbildungsduldung zu erteilen.“

# Weiter Problem 2

- Insbesondere bei der Nichtwirkung an der Passbeschaffung gilt:
  - Ist die Passlosigkeit zu vertreten,
  - und wirkt der Ausländer nicht an zumutbaren Maßnahmen zur möglichen Passbeschaffung mit,
  - und ist dies der alleinige Grund dafür, dass die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht vollzogen werden können,hat er es (gegenwärtig) zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Dieser Folge kann durch Mitwirkung entgegengewirkt werden.  
Gem. Erlass des SMI vom 11.12.2017 hat die ABH den Ausländer ausführlich über seine Mitwirkungspflichten und -möglichkeiten zu informieren.



# Problem 3

**Das Gesetz würde es erlauben, bereits bei der Einstiegsqualifizierung, die normalerweise direkt in eine Ausbildung mündet, zur Überbrückung eine Ermessensduldung auszusprechen. Dieses Werkzeug wird nach unserer Information nicht angewendet, zum Nachteil der Geflüchteten und der Betriebe**

---

- Das SMI hat mit Schreiben vom 1.6.2017 ausdrücklich folgenden Hinweis gegeben:

„Bei einem mehrmonatigen Vorlauf zwischen Abschluss des  
Ausbildungsvertrages und Ausbildungsbeginn oder bei  
Qualifizierungsmaßnahmen, die an die Berufsausbildung heranführen, kann eine  
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 (Hinweis: Ermessensduldung nach Maßgabe der  
allg. Anwendungshinweise des BMI bis zum Ausbildungsbeginn erteilt werden.  
Das Ermessen der Ausländerbehörde ist dabei dadurch reduziert, dass in  
zeitlicher Nähe zum Ausbildungsbeginn ein Erteilungsanspruch für die Ausbildungsduldung  
besteht.“

- Weitere Probleme ?
- Diskussion